

BGer 2C 4/2020 vom 27. Januar 2020

Bundesgericht, 2020-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_4_2020

FR: TF 2C 4/2020 du 27 janvier 2020

IT: TF 2C 4/2020 del 27 gennaio 2020

Regeste

Eingrenzung | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1.1

A._____ (geboren 1980) ist Staatsangehöriger von Algerien. Er reiste am 8. Oktober 2018 illegal in die Schweiz ein, ersuchte vergeblich um Asyl und wurde am 12. November 2018 rechtskräftig weggewiesen. Mit Verfügung vom 7. November 2019 grenzte ihn das Amt für Migration des Kantons Zug für die Dauer von zwei Jahren auf das Gemeindegebiet der ihm zugewiesenen Notunterkunft ein. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht des Kantons Zug am 28. November 2019 ab.

E. 1.2

Mit Eingabe vom 28. Dezember 2019 (Eingang am 6. Januar 2020) wandte sich A._____ an das Bundesgericht. Dieses wies ihn mit Schreiben vom 6. Januar 2020 darauf hin, dass seine Eingabe den gesetzlichen Anforderungen nicht genüge und er sie innerhalb der noch laufenden Beschwerdefrist verbessern müsse. Das per Einschreiben versandte Schreiben wurde von A._____ nicht abgeholt.

E. 2.1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG haben Rechtsschriften unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Art. 95 ff. BGG nennen dabei die zulässigen Rügegründe.

E. 2.2

Aus der Eingabe des Beschwerdeführers vom 28. Dezember 2019 ergibt sich lediglich, dass er "Einsprache" gegen den Entscheid des "Amt[s] für Migration" betreffend Eingrenzung erhebe. Sie enthält weder einen Antrag noch eine Begründung und genügt deshalb den gesetzlichen Anforderungen offensichtlich nicht. Eine Verbesserung der Beschwerde innerhalb der Beschwerdefrist ist nicht erfolgt, nachdem der Beschwerdeführer die entsprechende Aufforderung des Bundesgerichts vom 6. Januar 2020 nicht abgeholt hatte. Auf die Beschwerde ist deshalb im einzelrichterlichen Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Es rechtfertigt sich, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.